

Amtliche Anzeigen Linkes Seeufer

Stadt Adliswil – Ressort Sicherheit, Gesundheit und Sport

Zürichstrasse 34, Postfach, 8134 Adliswil, Telefon 044 711 78 01,

Fax 044 711 77 17, www.adliswil.ch

Vorübergehende Verkehrsanordnung

Die Trinkwasserleitungen in der Webereistrasse und auf dem MSA-Areal müssen ersetzt werden. Zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit während der Bauarbeiten werden die folgenden vorübergehenden Verkehrsanordnungen verfügt:

1. Etappe (4.11.2019 bis ca. 2.12.2019): Die Webereistrasse wird auf Höhe Haus Nr. 62/63 (MSA-Areal) gesperrt. Der Sihlweg wird im Gegenverkehr betrieben (Aufhebung Einbahnverkehr in Richtung Langnau a. A.).

2./3. Etappe (ca. 2.12.2019 bis ca. 27.1.2020): Die Webereistrasse wird ab der Mülli-Brücke (linke Sihlseite) bis zur Einmündung der Rütistrasse im Einbahnverkehr (in Richtung Langnau a. A.) geführt und mit einem Fahrverbot für Lastwagen belegt. Der Sihlweg wird im Gegenverkehr betrieben (Aufhebung Einbahnverkehr in Richtung Langnau a. A.). Die Zufahrt zum MSA-Areal für Lastwagen erfolgt über die Rütistrasse.

4./5. Etappe (ca. 27.1.2020 bis ca. 17.2.2020): Die Webereistrasse wird ab der Mülli-Brücke (linke Sihlseite) bis zur Einmündung der Rütistrasse im Einbahnverkehr in Richtung Langnau a. A.) geführt und mit einem Fahrverbot für Lastwagen belegt. Die Zufahrt zum MSA-Areal für Lastwagen erfolgt über die Rütistrasse.

6. Etappe (ca. 3.2.2020 bis ca. 30.4.2020): Der Sihlweg wird zwischen Webereistrasse und Sihlausteg gesperrt. Die Webereistrasse (Abschnitt Haus Nr. 56 bis 69) wird im Gegenverkehr betrieben (Aufhebung Einbahnverkehr in Richtung Adliswil-Zentrum).

Während der ganzen Bauzeit wird die Fussgängerführung dem Baustellenverlauf angepasst. Für Radfahrende werden Umleitungen signalisiert.

Dauer der Verkehrsanordnung: 4. November 2019 bis zur Beendigung der Bauarbeiten, voraussichtlich bis ca. Ende April 2020.

Zuwiderhandlungen gegen die rechtsgültig signalisierte vorübergehende Verkehrsanordnung werden als Übertretung von Art. 27 Abs. 1 SVG aufgrund von Art. 90 SVG bestraft.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen von der Mitteilung an gerechnet beim Statthalteramt des Bezirks Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurseschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.

Allfälligen Rekursen wird die aufschiebende Wirkung entzogen. Besonders zwingender Grund: Gewährleistung der Verkehrssicherheit während der Bauarbeiten.

Adliswil, 5. November 2019